

ottobock.

Versorgung mit Sportrollstühlen

für Kinder und Jugendliche



Quality for life



Grundlage auf einen Blick

Rechtslage zur Beantragung von Hilfsmitteln

Gemäß §33 SGB V Abs. 1 Satz 1 hat ein gesetzlich Krankensversicherter einen Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern sowie einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen oder nach §34 Abs. 4 ausgeschlossen sind.

Bei Privatversicherten kommt es einzig und allein darauf an, welcher Versicherungstarif ihrem Vertrag zugrunde liegt.

Hilfsmittel

Hilfsmittel sind sachliche, medizinische Leistungen wie z.B. Prothesen, Orthesen, Bandagen, Rollstühle jeglicher Art (§33 SGB V). Nicht zu verwechseln mit Heilmitteln, bei denen es sich um persönlich erbrachte medizinische Leistungen handelt wie z.B. Physiotherapie, Sprachtherapie (§32 SGB V).

Erstattungsfähigkeit

Hilfsmittel sind Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkasse. Basis ist der Sachleistungsanspruch des Versicherten gegenüber seiner Krankenkasse. Die Leistungen müssen nach §2 SGB V dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und den medizinischen Fortschritt berücksichtigen.

Verordnung

Eine eindeutige Verordnung eines Hilfsmittels für Patienten wird definiert über die Angabe:

- des Produktnamens
- der Indikation
- der 10-stelligen kassenüblichen Hilfsmittelnummer*
- Zuzahlung

Welche Argumente gibt es für einen Sportrollstuhl?

Ob ein berechtigter Erstattungsanspruch auf einen Sportrollstuhl besteht, hängt von Indikation und Umfeldfaktoren, wie z.B. verordnetem Reha-Sport bzw. Teilhabe am Schulsport ab. Diese und weitere Faktoren zu prüfen bedarf Erfahrung – Ihr Fachhandel und die Firma Ottobock stehen Ihnen hierbei beratend zur Seite.

Gibt es ein Recht auf einen Sportrollstuhl für den Schulsport?

Ja, solange der Nutzer noch schulpflichtig und / oder unter 18 Jahre ist, müssen die gesetzlichen Kostenträger dem Nutzer die Teilhabe am Sportunterricht ermöglichen.

Rechtlich handelt es sich nach SGB V um einen mittelbaren Behinderungsausgleich, weil es ein allgemeines Grundbedürfnis ist am täglichen Leben teilzunehmen – hier – Erschließung eines körperlichen und geistigen Freiraums (Teilnahme am gesellschaftlichen Lebens und Erlernen des lebensnotwendigen Grund- / Schulwissens). In Deutschland herrscht Schulpflicht und somit auch Teilnahme am Sportunterricht. Eine Bestätigung der Schule über Teilnahme am Sportunterricht kann hierbei von Vorteil sein. Ein normaler Alltagsrollstuhl ist aufgrund von Verletzungsgefahr für den Nutzer und Mitschüler nicht für den Sportunterricht geeignet.

* Hat ein Produkt keine Hilfsmittelnummer, ist es nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist das Hilfsmittelverzeichnis jedoch nicht als Positivliste anzusehen. Es dient lediglich als eine unverbindliche Auslegungs- und Orientierungshilfe. Eine Ablehnung der Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) kann somit nicht mit der Argumentation erfolgen, dass das Hilfsmittel nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet ist. Im Bereich der Sportrollstuhlverordnung empfehlen wir die: **18.50.03.9999**



Ist eine Rehasport-Verordnung sinnvoll?

Ja, der Rehasport fördert das gesundheitliche Wohl des Nutzers und die Teilhabe am Leben. Gleichzeitig unterstreicht dies die Notwendigkeit eines Sportrollstuhls im Rahmen der Beantragung.

Ist eine zusätzliche Begründung durch einen Arzt/Therapeut sinnvoll?

Ja, weil nur ein Arzt/Therapeut den medizinischen Zustand bzw. die Folgeschäden bewerten kann.



Sie benötigen Unterstützung?

Bitte vollständig ausfüllen und per E-Mail schicken an:
sabine.hardecker-seiz@ottobock.de

.....
Vorname

.....
Nachname

.....
Zu betreuendes Sanitätshaus

.....
Straße

.....
Hausnr.

.....
PLZ Ort

.....
E-Mail

.....
Telefon

.....
Datum

.....
Ort

Hiermit willige ich ein, dass meine im Kontaktformular angegebenen, personenbezogenen und ggf. medizinischen Daten von Ottobock zur Bearbeitung / Beantwortung meiner Anfrage gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Details: <https://www.ottobock.de/footer/datenschutzerklaerung/>

Ottobock HealthCare Deutschland GmbH
Max-Näder-Straße 15 · 37115 Duderstadt
T +49 5527 848-3400 · F +49 5527 848-3434
reha@ottobock.de · www.ottobock.de